Abwasserverband Morgental

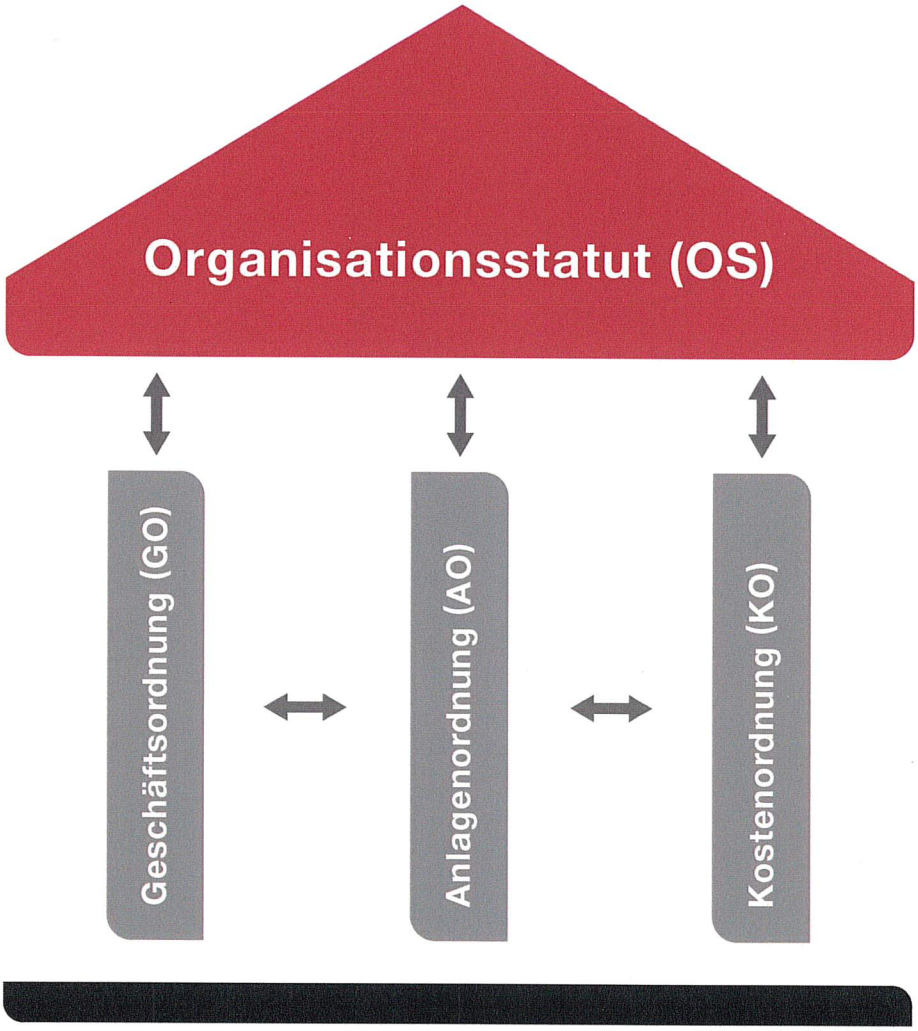

AVM 1000, Organisationsstatut (OS)

Abwasserverband Morgental

mit Sitz in Arbon TG

vom 1. Januar 2020

Abwasserverband Morgental
Bleichestrasse 45
CH-9323 Steinach

www.morgental.ch
avm@morgental.ch

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

Hinweis:
Alle verwendeten männlichen Bezeichnungen in diesem Organisationsstatut beziehen sich auch auf die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit wurde konsequent die männliche Form gewählt. Dies gilt u.a. für den/die Präsidenten/In, den/die Vizepräsidenten/In, den/die Delegierten/E, der/die Protokollführer/In, den/die Stimmenzähler/In, den/die Vorsitzenden/E, den/die Eigentümer/In, den/die Gesuchsteller/In und den/die Betriebsinhaber/In.

Version	Endfassung Betriebskommission (21.03.2019) zuhanden Delegier-tenversammlung vom 16.05.2019		
Dokument	AVM 1000, Organisationsstatut (OS)		
Datum	01.06.2019		
Bearbeitung	Roland Boller, GF AVM Stefan Müller, RA Sartorial AG		
Visum			
Mitarbeit	Mischa Vonlanthen Finanzen AVM Ruedi Moser, Hunziker Betatech Werner Federer, Fischer Ingenieure Titus Thoma, RA Sartorial AG		
Verteiler	Betriebskommission www.morgental.ch		

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bestand, Zweck, Beitritt 5

Artikel 1 Verbandsgemeinden, Bezeichnung, Rechtspersönlichkeit 5

Artikel 2 Sitz 5

Artikel 3 Zweck 5

Artikel 4 Beitritt und Übernahmeverträge mit Dritten 5

II. Organisation des AVM 6

A. Allgemeine Bestimmungen 6

Artikel 5 Verbandsorgane 6

Artikel 6 Vertretung und Zeichnungsberechtigung 6

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden 6

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse 6

C. Delegiertenversammlung 7

Artikel 8 Zusammensetzung und Wahl 7

Artikel 9 Aufgaben und Befugnisse 7

Artikel 10 Einberufung und Traktandierung 8

Artikel 11 Vorsitz und Protokoll 8

Artikel 12 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung 8

Artikel 13 Entschädigung 9

D. Betriebskommission 9

Artikel 14 Zusammensetzung und Wahl 9

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse 10

Artikel 16 Einberufung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit und -fassung 11

Artikel 17 Übertragung der Geschäftsführung 11

Artikel 18 Entschädigung 11

E. Geschäftsführung 12

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse 12

F. Geschäftsprüfungskommission 12

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl 12

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse 12

Artikel 22 Beschlussfassung 12

Artikel 23 Entschädigung 12

Artikel 24 Revisionsstelle 13

III. Verbandshaushalt 13

Artikel 25 Geschäftsjahr und Buchführung 13

Artikel 26 Finanzierungsgrundsätze 13

Artikel 27 Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze 14

Artikel 28 Spezialfinanzierung 14

IV. Rechtsverhältnisse an den Abwasseranlagen 15
A. Verbandsanlagen, Anlagen der Verbandsgemeinden und Dritter 15
Artikel 29 Verbandsanlagen 15
Artikel 30 Anlagen der Verbandsgemeinden und solche Dritter 15
Artikel 31 Anschlusspunkt und Eigentumsgrenze 15
Artikel 32 Übernahme und Abtretung 16
Artikel 33 Wartung, Unterhalt oder Überwachung von Anlagen Dritter 16
B. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse 16
Artikel 34 Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Abwasseranfall 16
Artikel 35 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit und Beiträge 16
Artikel 36 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden 17
V. Aufsichtsrecht, Unterhaltspflichten und Ersatzvornahme 17
Artikel 37 Aufsichtsrecht 17
Artikel 38 Unterhaltspflichten der Verbandsgemeinden 17
VI. Haftung und Rechtsschutz 18
Artikel 39 Haftung im Innenverhältnis 18
Artikel 40 Haftung im Aussenverhältnis (Verbandshaftung) 18
Artikel 41 Rechtsschutz 18
VII. Austritt, Auflösung und Liquidation 18
Artikel 42 Austritt 18
Artikel 43 Auflösung und Liquidation 19
VIII. Schlussbestimmungen 19
Artikel 44 Kennzahlen und Begriffe der Abwasserentsorgung 19
Artikel 45 Mitteilungen und Information 19
Artikel 46 Datenaustausch & -herausgabe 20
Artikel 47 Änderung des Organisationsstatuts 20
Artikel 48 Inkraftsetzung 20
Artikel 49 Übergangsbestimmungen 20

I. BESTAND, ZWECK, BEITRITT

Artikel 1 Verbandsgemeinden, Bezeichnung, Rechtspersönlichkeit

Die politischen Gemeinden Arbon, Egnach, Horn und Roggwil im Kanton Thurgau und die politischen Gemeinden Berg, Mörschwil, Steinach und Tübach im Kanton St.Gallen (nachfolgend: «Verbandsgemeinden» oder einzeln: «Verbandsgemeinde») bilden unter der Bezeichnung

«Abwasserverband Morgental»

(nachfolgend: «AVM») einen Zweckverband im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund der Gesetzgebung des Kantons Thurgau sowie der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage [IKV; RB 814.323 bzw. sGS 752.511].

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des AVM befindet sich gemäss Artikel 3 Abs. 1 IKV in der politischen Gemeinde Arbon TG.

Artikel 3 Zweck

1 Der AVM nimmt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung gemäss den Gewässerschutzvorschriften wahr. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er Verbandsanlagen.

2 Ferner kann der AVM Anlagen zur Erzeugung von Wärme, erneuerbarer Energie oder für Recycling erstellen und betreiben sowie zugunsten seiner Rechnung verwenden und verwerten.

3 Der AVM kann anderen Körperschaften beitreten sowie allein oder gemeinsam mit Dritten eigene Anlagen oder Drittanlagen erstellen und betreiben, sofern dies mit dem Zweck vereinbar ist.

4 Der AVM kann weitere Aufgaben von Gemeinden und Dritten übernehmen und wieder abgeben. Er kann zusätzlich Aufträge von Gemeinden und Dritten erfüllen, insbesondere solche im Bereich von Unterhalts-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten, Betriebsunterstützung oder Betreuung, sofern dies mit dem Zweck vereinbar ist und ökologische und ökonomische Wertschöpfung erzeugt.

Artikel 4 Beitritt und Übernahmeverträge mit Dritten

1 Der AVM kann weitere Gemeinden gegen Entrichtung einer angemessenen und zumindest kostendeckenden Einkaufssumme aufnehmen.

2 Die Aufnahme einer Gemeinde bedarf eines Aufnahmebeschlusses der Delegiertenversammlung und einer Revision dieses Organisationsstatuts unter Berücksichtigung des erforderlichen Quorums gemäss Artikel 47 dieses Organisationsstatuts.

[3] Im Aufnahmebeschluss werden die Einkaufssumme und die übrigen Bedingungen festgesetzt. Die Einkaufssumme berücksichtigt eine mögliche Auflösung des AVM, sodass die Liquidationsanteile gemäss Artikel 43 Abs. 4 dieses Organisationsstatuts nicht zu einer unbilligen Bevorteilung der aufgenommenen Gemeinde führt.

[4] Der AVM kann mit anderen Gemeinden oder mit Dritten Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser ganz oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Dritte haben angemessene und zumindest kostendeckende Kostenbeiträge für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung (Betriebs- und Investitionskostenanteile) zu tragen.

II. ORGANISATION DES AVM

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des AVM sind:

a. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
b. die Delegiertenversammlung;
c. die Betriebskommission;
d. die Geschäftsführung;
e. die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 6 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

[1] Der Präsident bzw. der Vizepräsident zeichnet mit einer Person aus der Geschäftsführung kollektiv zu Zweien.

[2] Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse des ordentlichen Betriebs in der Geschäftsordnung abweichend und ergänzend regeln, insbesondere der Geschäftsführung die in sachlicher Hinsicht und im Betrage begrenzte Einzelzeichnungsberechtigung einräumen sowie eine die Geschäftsführung vertretende Person oder Funktion bestimmen.

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Artikel 7 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden fällt mit einfachem Mehr Finanzbeschlüsse, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen.

[2] Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst einstimmig die Übernahme neuer Aufgaben durch den AVM.

C. Delegiertenversammlung

Artikel 8 Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 30 von den Verbandsgemeinden delegierten Personen (nachfolgend: «Delegierte») zusammen.

[2] Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten sowie auf weitere Delegierte in ihrem Verhältnisanteil an der Summe der angeschlossenen Einwohner und der gewichteten Einwohnergleichwerte der Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Einwohner der Verbandsgemeinden für eine laufende Periode bemessen sich nach den Einwohnerstatistiken der Kantone Thurgau und St.Gallen. Die Betriebskommission bestimmt jeweils vor Beginn einer vierjährigen Amtsdauer die Einwohnergleichwerte und legt die Anzahl der jeder Verbandsgemeinde zustehenden Delegierten fest.

[3] Die Delegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt und entsendet. Für die Instruktion, die Legitimation ihrer Beschlüsse, die Überwachung und Abberufung ist die delegierende Verbandsgemeinde zuständig und verantwortlich.

Artikel 9 Aufgaben und Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a. die Aufsicht über die Verbandsführung;
b. die Festsetzung und Änderung dieses Organisationsstatuts unter Berücksichtigung des erforderlichen Quorums gemäss Artikel 47 dieses Organisationsstatuts;
c. die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, die Wahl der weiteren Mitglieder der Betriebskommission sowie die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
d. die Wahl einer aussenstehenden Revisionsstelle;
e. die Genehmigung der Kostenziele, des Budgets, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts, des Kostenteilers sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
f. die Beschlussfassung über Kredite für einmalige Projekte, welche den Betrag von CHF 1.00 Mio. überschreiten. Ab einem Betrag von CHF 25.00 Mio. unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung für neue Ausgaben der fakultativen Volksabstimmung[1] in den Verbandsgemeinden;
g. die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung des erforderlichen Quorums gemäss Artikel 12 Abs. 7 lit. b dieses Organisationsstatuts;
h. die Auflösung des AVM unter Berücksichtigung des erforderlichen Quorums gemäss Artikel 12 Abs. 7 lit. c dieses Organisationsstatuts;
i. die Entlastung der Mitglieder der Betriebskommission.

[1] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.

Artikel 10 Einberufung und Traktandierung

[1] Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedarf oder auf Beschluss der Betriebskommission einberufen.

[2] Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Betriebskommission, nötigenfalls durch die Geschäftsprüfungskommission bzw. die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

[3] Die Einberufung einer Delegiertenversammlung kann auch von 10 Delegierten verlangt werden. Einberufung und Traktandierung erfolgen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Eine solche Delegiertenversammlung ist innert dreier Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens durchzuführen.

[4] In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Betriebskommission und der Delegierten bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

[5] Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Nicht traktandierte Anträge und Geschäfte können zur Vorbereitung an die Betriebskommission delegiert werden.

Artikel 11 Vorsitz und Protokoll

[1] Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt ein von der Betriebskommission bestimmtes Mitglied derselben. Ist kein Mitglied der Betriebskommission anwesend, wählt die Delegiertenversammlung einen Tagesvorsitzenden.

[2] Die Delegiertenversammlung wählt die Stimmenzähler. Die anwesenden Mitglieder der Betriebskommission oder, falls kein Mitglied derselben anwesend ist, die Delegiertenversammlung bezeichnet die Protokollführung. Protokollführer und Stimmenzähler müssen weder Delegierte noch Mitglieder der Betriebskommission sein.

[3] Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

[1] An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

[2] Die Vertretung der Delegierten ist möglich. Die Verbandsgemeinde delegiert diesfalls eine Ersatzperson, die ihrerseits nicht bereits delegiert ist.

[3] Die Delegiertenversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Delegierter beschlussfähig.

[4] Soweit das Gesetz oder dieses Organisationsstatut es nicht anders bestimmen, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

[5] Bei Wahlen entscheidet zunächst die absolute, sodann die relative Mehrheit der anwesenden Delegierten.

[6] Beschlussfassung und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

[7] Ein Beschluss der Delegiertenversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a. die Änderung dieses Organisationsstatuts, wobei jede Änderung des Organisationsstatuts zusätzlich der fakultativen Volksabstimmung[2] in den Verbandsgemeinden unterstellt werden muss;
b. die Aufnahme und Entlassung von Gemeinden aus dem AVM;
c. die Auflösung des AVM;
d. neue Ausgaben ab einem Betrag von CHF 25.00 Mio.
   Beschlüsse der Delegiertenversammlung für neue Ausgaben, die den Betrag von CHF 25.00 Mio. übersteigen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung[3] in den Verbandsgemeinden. Ebenso unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Erhöhung des für die fakultative Volksabstimmung massgebenden Betrages wie jede Änderung des Organisationsstatuts der fakultativen Volksabstimmung[4].

Artikel 13 Entschädigung

Die Delegierten werden nicht durch den AVM entschädigt.

D. Betriebskommission

Artikel 14 Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, welche allesamt je eine Verbandsgemeinde vertreten, sowie einem Industrievertreter als gemeinsamen Vertreter der Grosseinleiter.

[2] Für die Instruktion, die Legitimation der Beschlüsse, die Überwachung und Abberufung der Mitglieder, welche eine Verbandsgemeinde vertreten, ist diese zuständig und verantwortlich.

[3] Die Mitglieder der Betriebskommission müssen Wohnsitz und das Stimm- und Wahlrecht in einer Verbandsgemeinde haben.

---

[2] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.
[3] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.
[4] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.

[4] Den Vorsitz führt der Präsident und in dessen Verhinderungsfalle ein anderes von der Betriebskommission bestimmtes Mitglied derselben. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selber.

[5] Die Mitglieder der Betriebskommission werden für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer entspricht in der Regel der ordentlichen Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Betriebskommission nimmt die Aufgaben und Funktionen des in § 42 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau [RB 131.1] vorgesehenen «Vorstands» wahr.

[2] Die Betriebskommission kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder diesem Organisationsstatut einem anderen Verbandsorgan zugeteilt sind. Sie führt die Geschäfte des AVM, soweit sie die Geschäftsführung nicht übertragen hat, und repräsentiert den AVM nach aussen.

[3] Die Betriebskommission hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a. die Leitung des AVM und die strategische Führung;
b. die Festlegung der Betriebsorganisation und die Erteilung der nötigen Weisungen;
c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
d. die Ernennung und Abberufung des Geschäfts- und Rechnungsführers sowie der mit der Vertretung betrauten Personen;
e. die Anstellung des Personals des AVM samt Personalführung und Besoldung;
f. die Aufsicht über die Geschäftsführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieses Organisationsstatuts, Ordnungen und Weisungen;
g. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung, der Anlagenordnung, der Kostenordnung, weiterer Ordnungen sowie die Genehmigung des nachgeführten Plans der Verbandsanlagen;
h. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
i. die Aufsicht über den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen;
j. die Beschlussfassung über Kredite für einmalige Projekte bis zum Betrage von CHF 1.00 Mio.;
k. die Beschlussfassung über Übernahme und Veräusserung von Anlagen und Sonderbauwerken zu Eigentum oder Betrieb gegen Entschädigung bis zum Betrage von CHF 1.00 Mio.;
l. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 1.00 Mio.;
m. die Ausarbeitung und der Abschluss von Übernahmeverträgen mit Dritten;

n. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach übergeordnetem Recht über das öffentliche Beschaffungswesen;
o. die Ausarbeitung und der Abschluss von Vereinbarungen zur Übernahme zusätzlicher Aufträge von Verbandsgemeinden und Dritten;
p. die Ausarbeitung und der Abschluss von Vereinbarungen zur Übernahme weiterer Aufgaben von Verbandsgemeinden und Dritten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
q. die Information der Öffentlichkeit.

4 Die Betriebskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

5 Die Betriebskommission kann Vertreter verschiedener Anspruchsgruppen zu ihren Sitzungen einladen, über einzelne Geschäfte dokumentieren, anhören oder deren Teilnahme an Sitzungen zulassen.

Artikel 16 Einberufung, Traktandierung, Beschlussfähigkeit und -fassung

1 Die Betriebskommission regelt in der Geschäftsordnung die Einberufung von Sitzungen, die Traktandierung von Geschäften und die Beschlussfassung.

2 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens fünf Kalendertage nach der ersten Sitzung eine zweite Sitzung einberufen werden. Die zweite Sitzung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

3 Die Geschäftsordnung kann dringliche Beschlüsse durch den Präsidenten sowie Zirkularbeschlüsse vorsehen.

Artikel 17 Übertragung der Geschäftsführung

1 Die Betriebskommission überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe der Geschäftsordnung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte. Die Geschäftsordnung bestimmt die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

2 Die Betriebskommission kann Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an Arbeitsgruppen, an die Geschäftsführung oder Dritten zur selbstständigen Erledigung delegieren. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und an die Geschäftsführung delegiert, in der Geschäftsordnung.

Artikel 18 Entschädigung

Die Betriebskommission setzt die Entschädigung ihrer Mitglieder in der Geschäftsordnung fest.

E. Geschäftsführung

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsführung ein und legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in der Geschäftsordnung fest.

[2] Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung des AVM.

F. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Verbandsorgan des AVM nach Artikel 5 dieses Organisationsstatuts angehören.

[2] Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für vier Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Aufgaben und Funktionen der in § 42 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau [RB 131.1] vorgesehenen «Kontrollstelle» wahr.

[2] Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Amts- und Geschäftsführung der Verwaltung des AVM.

[3] Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung und Entlastung der Betriebskommission.

[4] Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission nach den Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden des Kantons Thurgau.

Artikel 22 Beschlussfassung

[1] Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei ihrer Mitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

[2] Die Geschäftsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Artikel 23 Entschädigung

Die Betriebskommission setzt die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission in der Geschäftsordnung fest.

Artikel 24 Revisionsstelle

[1] Die Delegiertenversammlung kann eine aussenstehende, unabhängige Revisionsstelle wählen und ihr Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission ganz oder teilweise übertragen.

[2] Die Betriebskommission kann eine Revisionsstelle zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

III. VERBANDSHAUSHALT

Artikel 25 Geschäftsjahr und Buchführung

[1] Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[2] Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden des Kantons Thurgau.

[3] Das Jahresergebnis ist jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen. Es finden keine Ausschüttungen an die Verbandsgemeinden statt.

Artikel 26 Finanzierungsgrundsätze

[1] Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Sicherstellung der langfristigen Weiterentwicklung und der Werterhaltung der Verbandsanlagen erhebt der AVM von den Verbandsgemeinden jährliche Kostenbeiträge für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung (Betriebs- und Investitionskostenanteile). Die jährlichen Kostenbeiträge müssen nachhaltig kostendeckend sein.

[2] Die jährlichen Kostenbeiträge für die Anlagen des AVM auf dem Areal der Kläranlage ergeben sich aus der Summe der massgebenden Einwohnerzahlen pro Verbandsgemeinde und aus den gewichteten Einwohnergleichwerten der Gewerbe- und Industriebetriebe pro Verbandsgemeinde.

[3] Der Anteil der Verbandsgemeinden an den Kosten der verbandseigenen Aussenanlagen ergibt sich aus dem Verbandsgemeindeanteil an den Baukosten für sämtliche effektiv erstellten sowie dem Verbandsnetz neu zugeordneten Kanäle und Sonderbauwerke.

[4] Ferner verfügt der AVM über folgende Mittel, welche er in eigenem Namen erhebt bzw. geltend macht sowie zugunsten seiner Rechnung verwenden und verwerten kann:

a. die Erträge des AVM aus seinen Tätigkeiten;
b. die Einkaufssummen von beitretenden Verbandsgemeinden;
c. die Kostenbeiträge Dritter;
d. die Beiträge von Bund, Kantonen und Dritten;
e. die Überschüsse nach Deckung der entstandenen Kosten zufolge unterlassener Umsetzung durch eine Verbandsgemeinde.

[5] Die Ausgaben aus Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für die verbandseigenen Aussenanlagen und die Anlagen des AVM auf dem Areal der Kläranlage werden je nach Art in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung erfasst.

Artikel 27 Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze

[1] Die Betriebskommission regelt die Umsetzung der Finanzierungsgrundsätze in der Kostenordnung, insbesondere die Modalitäten der verbandsinternen Kostenverteilung (Kostenteiler) auf die Verbandsgemeinden und die folgenden für die Berechnung und Festlegung der Kostenanteile je Verbandsgemeinde massgebenden Faktoren:

a. die Ermittlung der massgebenden Einwohnerzahlen (E);
b. die Ermittlung der jährlichen Wasserbezüge und Abwassermengen von Gewerbe- und Industriebetrieben und damit die entsprechenden hydraulischen Einwohnergleichwerte ($EG_{hydr.}$), die Festlegung individueller Schmutzbeiwerte je Gewerbe- und Industriebetrieb sowie die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EG) durch Multiplikation des $EG_{hydr.}$ mit einem Schmutzbeiwert;
c. die Bemessung der Einwohnergleichwerte bei Abwassereinleitern mit einer jährlichen Abwassermenge von über 10‘000 m^3 oder über 300 EG (Grosseinleiter) oder bei verstärkter Schmutzbelastung durch Abwassereinleiter mittels Belastungsgrössen und Betriebskostengewichtungsfaktoren;
d. die Ermittlung der Baukosten für verbandseigene Anlagen des AVM auf dem Areal der Kläranlage und für verbandseigene Aussenanlagen;
e. die Ermittlung der Baukosten für die vom AVM ins Verbandsvermögen übernommenen Anlagen;
f. die Ermittlung des Verbandsanteils und des Anteils der Verbandsgemeinden an den Baukosten neuer Anlagen;
g. den Anteil der Wertvermehrung bei Neubauten, Ersatzbauten und Sanierungen;
h. die Indexierung der Baukosten;
i. die Fälligkeit und Rechnungsstellung der Kostenbeiträge.

[2] Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenbeiträge Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

Artikel 28 Spezialfinanzierung

Im Hinblick auf die Erneuerung bzw. den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen können im Rahmen des Budgets auf der Grundlage der Investitions- und Finanzplanung zusätzlich Einlagen in die Spezialfinanzierung vorgesehen werden.

IV. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

A. Verbandsanlagen, Anlagen der Verbandsgemeinden und Dritter

Artikel 29 Verbandsanlagen

[1] Der AVM erstellt, erneuert, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seines Zwecks erforderlichen Bauten und Anlagen in Übereinstimmung mit dem Gesetz sowie den für die Verbandsgemeinden geltenden Entwässerungsplänen unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Kapazitätsanforderungen.

[2] Die Betriebskommission kann die Grundsätze zu Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer sowie der Lebenserwartung und Werterhaltung der Verbandsanlagen in der Anlagenordnung und / oder Kostenordnung regeln.

[3] Die Verbandsanlagen sind die Anlagen des AVM auf dem Areal der Kläranlage und die verbandseigenen Aussenanlagen (Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke). Sie umfassen die gesamte ARA, die Elimination Mikroverunreinigung, Schmutz- und Mischabwasserkanäle, Regenbecken und Fangkanäle inkl. Entlastungskanäle, Hebewerke, Pumpwerke inkl. Druckleitung, Regenüberläufe und weitere verwandte Anlagen der Siedlungsentwässerung. Verbandsanlagen stehen im Verbandsvermögen des AVM.

[4] Die Betriebskommission erlässt einen Plan der Verbandsanlagen. Dieser wird jeweils bei Änderungen des Umfangs der Verbandsanlagen oder dann, wenn Anlagen zu Wartung und Unterhalt dazukommen oder entfallen, durch die Geschäftsführung nachgeführt und durch die Betriebskommission genehmigt.

Artikel 30 Anlagen der Verbandsgemeinden und solche Dritter

[1] Die Verbandsgemeinden erstellen, erneuern, betreiben und unterhalten in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht sowie den für ihre eigenen Abwasseranlagen geltenden generellen Entwässerungsplänen ihre Bauten und Anlagen.

[2] Gemeinde- und Privatkanalisationen inkl. Sonderbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des AVM abzustimmen. Die Eigentümer haben dem AVM bei besonderen Feststellungen, besonderen Vorkommnissen oder auf erstes Verlangen des AVM die Pläne der ausgeführten Werke zur Verfügung zu stellen.

[3] Es ist Sache der Verbandsgemeinden und der Dritten, das Eigentum an ihren Anlagen zu regeln.

Artikel 31 Anschlusspunkt und Eigentumsgrenze

[1] Die Verbandsanlagen sind mit den Anlagen der Verbandsgemeinden oder Dritter verbunden, wobei der Anschlusspunkt selbst den Verbandsanlagen zugeordnet wird und der jeweilige Anschlusskanal der Verbandsgemeinde oder dem Dritten.

[2] Die jeweiligen Anschlusspunkte bilden zugleich die Eigentumsgrenze.

Artikel 32 Übernahme und Abtretung

[1] Der AVM kann Anlagen und Sonderbauwerke von Verbandsgemeinden oder Dritter ins Verbandsvermögen übernehmen. Die Betriebskommission setzt Eignungs- und Übernahmekriterien in der Anlagenordnung fest.

[2] Der AVM kann Verbandsanlagen an Verbandsgemeinden oder Dritte abtreten. Die Betriebskommission setzt die Abtretungsgründe in der Anlagenordnung fest.

Artikel 33 Wartung, Unterhalt oder Überwachung von Anlagen Dritter

[1] Der AVM kann technische Abwasseranlagen von Dritten unterhalten, warten oder überwachen.

[2] Hinsichtlich Wartung, Unterhalt oder Überwachung jeder Anlage Dritter muss eine schriftliche Leistungsvereinbarung vorliegen. Darin sind die Leistungen, Verantwortlichkeiten, Haftung, Kündigung und Verrechnung zu regeln.

[3] Die Betriebskommission setzt die Einzelheiten in der Anlagenordnung fest.

B. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Artikel 34 Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Abwasseranfall

[1] Der AVM ist verpflichtet, alle verschmutzten Abwässer im Entsorgungsgebiet zu übernehmen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

[2] Die Verbandsgemeinden müssen dem AVM alle im Entsorgungsgebiet anfallenden verschmutzten Abwässer zur Weiterleitung, Behandlung, Nutzung und Verwertung zuleiten.

[3] Die Ableitung der Abwässer hat gleichmässig zu erfolgen. Der AVM kann bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit einem grösseren Abwasseranfall Massnahmen für eine dosierte Ableitung verlangen.

[4] Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser wie Sickerwasser, Drainagewasser, sauberes Kühlwasser, Wasser von laufenden Brunnen usw. ist von den Verbandsanlagen fernzuhalten. Bei übermässigem Anfall von unverschmutztem Abwasser kann der betreffenden Verbandsgemeinde ein angemessener Zuschlag verrechnet werden.

Artikel 35 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit und Beiträge

[1] Gemeindeeigene und private Anschlüsse an die Verbandsanlagen werden durch die zuständige Verbandsgemeinde bewilligt. Die Bewilligung darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch den AVM erteilt werden. Die Anschlüsse sind nach den Anordnungen und Ausführungsrichtlinien des AVM zu erstellen und sind nach Aufgebot durch die Verbandsgemeinde vom AVM vor Ort einzumessen und abzunehmen. Die Verbandsgemeinde stellt dem AVM die Pläne der ausgeführten Werke dieser Anschlüsse unaufgefordert zu.

[2] Einleitungen von nicht häuslichen Abwässern dürfen seitens der Verbandsgemeinde erst nach schriftlicher Zustimmung durch den AVM bewilligt werden. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über Anschlussstelle, Beschaffenheit und Menge der Abwässer sowie über die allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten. Änderungen in der Beschaffenheit und Menge der Abwässer durch Umstellungen o.ä. in Industrie- und Gewerbebetrieben sind unverzüglich durch den Betriebsinhaber der Verbandsgemeinde und von dieser dem AVM mitzuteilen.

[3] Beiträge und Gebühren des AVM für direkte Anschlüsse an Verbandsanlagen werden durch die für die Bewilligung zuständige Verbandsgemeinde erhoben.

Artikel 36 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind gehalten, ihre eigenen Abwasserreglemente in Übereinstimmung mit diesem Organisationsstatut zu gestalten und aktuell zu halten.

V. AUFSICHTSRECHT, UNTERHALTSPFLICHTEN UND ERSATZVORNAHME

Artikel 37 Aufsichtsrecht

[1] Der AVM ist berechtigt, sämtliche angeschlossenen öffentlichen und privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen.

[2] Der AVM ist berechtigt, den Verbandsgemeinden und angeschlossenen Dritten Auflagen zu machen, ihnen gegenüber Weisungen und Ausführungsanordnungen zu erlassen, sie zu Massnahmen zu verpflichten und ihnen dazu Fristen anzusetzen.

[3] Für den Fall, dass es eine Verbandsgemeinde unterlässt, Weisungen, Auflagen oder Ausführungsanordnungen des AVM nachzukommen, kann der AVM gegenüber Verbandsgemeinden Sanktionen erlassen. Die Betriebskommission regelt das Verfahren und die Höhe der Sanktionen in der Kostenordnung.

[4] Der AVM kann die zuständigen Stellen informieren und dokumentieren.

Artikel 38 Unterhaltspflichten der Verbandsgemeinden

[1] Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Anlagen und ihr Kanalisationsnetz fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten, Mängel sofort zu beheben sowie für die Einhaltung der von den zuständigen Stellen erlassenen Bedingungen und Auflagen zu sorgen.

[2] Die Verbandsgemeinden veranlassen die Eigentümer von mangelhaften Abwasseranlagen oder die Einleiter von Abwasser, das nicht den Einleitbedingungen entspricht, Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands zu treffen.

VI. HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 39 Haftung im Innenverhältnis

[1] Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen verursacht werden, nach Massgabe des Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Kantons Thurgau [RB 170.3]. Dritte haften nach den auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Der AVM, die einzelnen Verbandsgemeinden sowie angeschlossene Dritte haften im gegenseitigen Verhältnis unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht für Schäden und Folgeschäden aus unverschuldeten Betriebsunterbrüchen oder eingeschränkter Ableitung bzw. Abnahme der Abwässer.

Artikel 40 Haftung im Aussenverhältnis (Verbandshaftung)

Es haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden sowie angeschlossene Dritte nach Massgabe ihrer Betriebs- und Investitionskostenanteile für den Schaden, den der AVM den Verbandsgemeinden oder Dritten dadurch zufügt, dass er dessen Rechte verletzt im Sinne des Gesetzes über die Verantwortlichkeit des Kantons Thurgau [RB 170.3].

Artikel 41 Rechtsschutz

[1] Der Rechtsschutz gegen Beschlüsse von Verbandsorganen richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau [RB 170.1].

[2] Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden oder zwischen dem AVM und einer oder mehrerer Verbandsgemeinden ist die interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage [IKV; RB 814.323 bzw. sGS 752.511] und das dort bezeichnete Verfahren anwendbar.

VII. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 42 Austritt

[1] Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem AVM austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszwecks nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte und gesetzeskonforme Beseitigung ihrer Abwässer gewährleistet bleibt.

[2] Die begründete Austrittserklärung hat schriftlich an die Betriebskommission zu erfolgen.

[3] Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der austretenden Verbandsgemeinde und bei Vorliegen sachlicher Gründe die Kündigungsfrist verkürzen.

[4] Im Entlassungsbeschluss werden die von der Verbandsgemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum des rechtswirksamen Austritts festgesetzt. Die austretende Verbandsgemeinde hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen und haftet anteilsmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

[5] Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon.

[6] Entstehen dem AVM oder den verbleibenden Verbandsgemeinden zufolge des Austritts einer Verbandsgemeinde weitere finanzielle oder anderweitige Nachteile, so hat die austretende Verbandsgemeinde diese Nachteile mit einer angemessenen Auskaufsumme abzugelten.

Artikel 43 Auflösung und Liquidation

[1] Der AVM kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle beteiligten Verbandsgemeinden vollumfänglich anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

[2] Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Artikel 736 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [SR 220].

[3] Die Liquidation wird durch die Betriebskommission besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Personen übertragen wird.

[4] Bei der Auflösung des AVM bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebs- und Investitionskostenanteile.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Kennzahlen und Begriffe der Abwasserentsorgung

Die Definitionen von Kennzahlen und Begriffen der Abwasserentsorgung richtet sich nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.

Artikel 45 Mitteilungen und Information

[1] Mitteilungen an die Delegierten erfolgen durch Brief oder E-Mail.

[2] Die Verbandsgemeinden werden über die Tätigkeit des AVM umfassend und regelmässig informiert. Sie können Auskünfte verlangen.

[3] Der AVM veröffentlicht sein Organisationsstatut mit elektronischen Mitteln und sorgt für deren dauerhafte elektronische Zugänglichkeit.

Artikel 46 Datenaustausch & -herausgabe

[1] Der AVM ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die erlangten und zugänglich gemachten Daten zu verarbeiten, aufzubewahren, herauszugeben, zu nutzen und auszuwerten.

[2] Der AVM ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Sofern personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

[3] Ferner kann der AVM zufolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sein oder werden, erhobene Daten herauszugeben.

Artikel 47 Änderung des Organisationsstatuts

[1] Das vorliegende Organisationsstatut kann durch Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten geändert werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

[2] In den Verbandsgemeinden muss jede Änderung des Organisationsstatuts der fakultativen Volksabstimmung[5] unterstellt werden.

[3] Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Erhöhung des für die fakultative Volksabstimmung massgebenden Betrages unterliegen ebenfalls der fakultativen Volksabstimmung[6] in den Verbandsgemeinden.

Artikel 48 Inkraftsetzung

[1] Dieses Organisationsstatut wurde von der Delegiertenversammlung am 16.05.2019 verabschiedet. Es ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2020 das bisherige Verbandsreglement vom 16.01.1998.

[2] Es wird in den Thurgauer Verbandsgemeinden nach der Zustimmung durch deren Gemeinderäte der fakultativen Volksabstimmung und in den St.Galler Verbandsgemeinden nach der Zustimmung durch deren Gemeinderäte dem fakultativen Referendum unterstellt.

[3] Die Betriebskommission setzt dieses Organisationsstatut nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Thurgau und St.Gallen in Kraft.

Artikel 49 Übergangsbestimmungen

[1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsstatuts in Verbandsorganen tätigen Personen verbleiben in ihren Ämtern bis zum Ende ihrer Amtsdauer mit Ausnahme der Delegiertenversammlung.

---

[5] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.
[6] Im Kanton St.Gallen: dem fakultativen Referendum.

[2] Mit Inkraftsetzung des Organisationsstatuts werden die Delegierten durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gemäss Artikel 8 dieses Organisationsstatuts neu gewählt.

* * * * *

Für die Delegiertenversammlung:

Der Vorsitzende	Der Protokollführer
Andreas Balg	Roland Boller

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Steinach SG** erlassen am 11.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber

Rolf Vorburger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16.08.2019 bis 26.09.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Tübach SG** erlassen am 18.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Michael Götte

Der Gemeinderatsschreiber

Reto Schneider

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08.07.2019 bis 16.08.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Mörschwil SG** erlassen am 11.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber

Bruno Stieger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 01.07.2019 bis 09.08.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Berg SG** erlassen am 13.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident	Die Gemeinderatsschreiberin
Sandro Parissenti	Jasmin Oberlin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22.07.2019 bis 30.08.2019.

Vom Stadtrat der Politischen Gemeinde **Arbon TG** erlassen am 08.07.2019.

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident	Die Stadtschreiberin
Dominik Diezi	Andrea Schnyder

Der fakultativen Volksabstimmung unterstellt vom 19.07.2019 bis 19.08.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Horn TG** erlassen am 02.07.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Thomas Fehr	Andreas Hirzel

Der fakultativen Volksabstimmung unterstellt vom 09.08.2019 bis 09.09.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Egnach TG** erlassen am 11.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Stephan Tobler

Die Gemeindeschreiberin

Eveline Mezger

Der fakultativen Volksabstimmung unterstellt vom 14.06.2019 bis 14.07.2019.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde **Roggwil TG** erlassen am 12.06.2019.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Gallus Hasler

Der Gemeindeschreiber

Rico Schori

Der fakultativen Volksabstimmung unterstellt vom 01.07.2019 bis 30.07.2019.

Vom Baudepartement des **Kantons St.Gallen** genehmigt am: 15. NOV. 2019.

Für das Baudepartement:

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt

Dr.iur. Martin Anderegg

Vom Regierungsrat des **Kantons Thurgau** genehmigt am: 17. Dez. 2019.

Für den Regierungsrat:

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. phil. I Jakob Stark

Datum der Inkraftsetzung: 01. Januar 2020

Für die Betriebskommission:

Der Präsident

Paul Bühler

Der Protokollführer

Roland Boller